

MERKBLATT



Tag der offenen Tür im Einzelhandel

Ihr Ansprechpartner
Assessorin Susanne Göller

E-Mail
goeller@bayreuth.ihk.de

Tel.
0921 886-218

Datum/Stand
Mai 2016

Einzelhändler werben immer öfter mit einem „Tag der offenen Tür“ bzw. mit einem sogenannten „Schausonntag“, um ihr Einzelhandelsgeschäft während der gesetzlichen Ladenschlusszeiten – hauptsächlich an Sonntagen – zum Zweck der Warenbesichtigung für interessierte Kunden zu öffnen. Unser Merkblatt informiert Sie über die rechtlichen Voraussetzungen, die bei einem solchen „Tag der offenen Tür“ zu beachten sind.

I. RECHTSGRUNDLAGEN

Im Zuge der am 1. Juni 2006 in Kraft getretenen Föderalismusreform wurde die Zuständigkeit für die Ladenschlusszeiten vom Bund auf die Länder übertragen. Da eine bayerische Regelung bisher noch nicht erlassen worden ist, gilt in Bayern weiterhin das Gesetz über den Ladenschluss (LadSchlG) des Bundes.

Daneben sind in Bayern die Ladenschlussverordnung (LadSchlV) sowie das Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) zu beachten. Die genannten Vorschriften können Sie über die nachfolgenden Internetlinks einsehen:

-Seite 1 von 4-

- Ladenschlussgesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/ladschlq/index.html>
- Ladenschlussverordnung (LSchIV): <http://www.gesetze-bayern.de>
- Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG): <http://www.gesetze-bayern.de>

Nach § 3 LadSchIG gilt hinsichtlich der allgemeinen Ladenschlusszeiten folgendes:

„Verkaufsstellen müssen zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein:

1. an Sonn- und Feiertagen,
2. montags bis samstags bis 6 Uhr und ab 20 Uhr,
3. am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, bis 6 Uhr und ab 14 Uhr.

II. VORAUSSETZUNGEN FÜR EINEN TAG DER OFFENEN TÜR

§ 3 LadSchIG verbietet den „*geschäftlichen Verkehr mit Kunden*“ außerhalb der unter Ziffer I. genannten Zeiten. Ein Offenhalten von Geschäftsräumen durch Einzelhändler während der gesetzlichen Ladenschlusszeiten zum Zwecke der Besichtigung von Waren durch Letztverbraucher im Rahmen eines sogenannten „Tages der offenen Tür“ ist demnach nur dann möglich, wenn ein „*geschäftlicher Verkehr*“ mit Kunden im Sinne dieser Vorschrift nicht erfolgt, sondern lediglich eine Besichtigung „wie durch das Schaufenster“ stattfindet.

Ein Tag der offenen Tür wird folglich von der Rechtsprechung nur dann als zulässig angesehen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Geschäftsinhaber, der Geschäftsführer und das Verkaufspersonal dürfen während dieser Veranstaltung in den Geschäftsräumen nicht anwesend sein, sondern nur betriebsfremdes Bewachungspersonal.
2. Das Bewachungspersonal hat sich auf den reinen Objektschutz zu beschränken und ist nicht zu der Entgegennahme von Bestellungen oder zu Verkaufsgesprächen bzw. zu sonstigen verkaufsfördernden Handlungen berechtigt.

3. Es dürfen weder ein Verkauf noch sonstige verkaufsfördernde Handlungen stattfinden. Das bedeutet, dass Vorführungen und Erläuterungen des Warenangebots, Probefahrten mit Kraftfahrzeugen und die Anprobe von Kleidung ebenso zu unterbleiben haben wie Vertragsverhandlungen oder Vertragsabschlüsse.
4. Auch das Auslegen von Bestellzetteln, die Besucher ausfüllen und in einen Annahmekasten einwerfen können, stellt einen geschäftlichen Verkehr dar. Verboten ist auch die Möglichkeit, sich Waren reservieren oder zurücklegen zu lassen, weil damit ein Verkauf angebahnt wird.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass folgende Handlungen bei einem Tag der offenen Tür zu unterbleiben haben, zum Beispiel

- hausinterne Modeschauen mit fremdem Vorführpersonal
- Vorführungen von Geräten durch Vertreter der Herstellerwerke
- Veranstaltungen oder Feste anlässlich einer Geschäfts- oder Saisonöffnung mit eigenem Personal oder
- verkaufsfördernde Handlungen, wie das Anprobieren von Bekleidung.

Bei zulässigen "Tagen der offenen Tür", die an Sonn- und Feiertagen veranstaltet werden, sind zwar keine bestimmte Tageszeiten für die Besichtigung vorgeschrieben, doch ist nach den Vorschriften des Sonn- und Feiertagsrechts auf den Charakter des Sonn- und Feiertags zu achten und somit keine dem Wesen des Tages zuwiderlaufende Veranstaltung erlaubt. Es sind insbesondere alle Handlungen in der Nähe von Kirchen zu vermeiden, die den Gottesdienst stören könnten.

III. FORM

Eine Anzeige oder Genehmigung der Durchführung eines "Tages der offenen Tür" in den eigenen Geschäftsräumen bei der Gemeindeverwaltung ist nicht vorgeschrieben. Auch bei der Industrie- und Handelskammer ist der "Tag der offenen Tür" nicht anzumelden. In den Ankündigungen zur Veranstaltung eines "Tages der offenen Tür", ins-

besondere in der Werbung muss deutlich darauf hingewiesen werden, dass keine Beratung und kein Verkauf stattfinden.

IV. ZUSTÄNDIGKEIT

Zuständig für die Aufsicht über die Einhaltung dieser Vorschriften sind neben den Kreisverwaltungsbehörden auch die Gemeinden.

V. SONSTIGES

Bitte beachten Sie: Ein Verstoß gegen das Ladenschlussgesetz stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann daher von der Ordnungsbehörde mit einem Bußgeld geahndet werden. Darüber hinaus liegt bei planmäßigem Verhalten gleichzeitig auch eine Wettbewerbsverletzung vor, die von Konkurrenten und hierzu befugten Organisationen abgemahnt werden kann.

Hinweis:

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Kammer – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Abdruck mit freundlicher Genehmigung der IHK für München und Oberbayern.